

Rechtsträger als bisher zuständig sind, so sind sämtliche Planunterlagen von den bisher zuständigen Rechtsträgern (sinngemäß § 11) den neuen Rechtsträgern zu übergeben.

## § 32

(1) Alle Betriebe und betriebsgleichen Institutionen, die eine Planaufgabe 1951 gemäß § 31 Abs. 1 erhalten haben, bestätigen diese auf einem Formblatt 0761 B gegenüber dem Aussteller bzw. gegenüber dem neuen Rechtsträger, auch wenn die Betriebe nicht von der Reorganisation der volkseigenen Wirtschaft betroffen wurden.

(2) Die Aussteller bzw. neuen Rechtsträger prüfen den vollzähligen Rücklauf der Bestätigungen, wobei darauf zu achten ist, daß diese mit der gegebenen Planaufgabe übereinstimmen. Die Bestätigungen sind von den Planträgern entsprechend der neuen Struktur der volkseigenen Wirtschaft zu einem Plan zusammenzustellen und in derselben Form wie der bestätigte Plan von den zuständigen Ministerien, den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik bzw. den Landesregierungen der Staatlichen Plankommission einzureichen.

## § 33

Der Volkswirtschaftsplan 1951 — Arbeitskräfte — und der Volkswirtschaftsplan 1951 — Berufsausbildung —, die den Fachministerien und den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen übergeben wurden, sind mit den bereits auf die Betriebe aufgeteilten Planentwürfen zu vergleichen, und den entsprechenden Institutionen und Betrieben sind die Änderungen zwischen Planentwurf und bestätigtem Plan mitzuteilen.

## § 34

(1) Die VEB aller Wirtschaftszweige bestätigen auf dem Formblatt 0551 B die ihnen erteilte Planaufgabe gegenüber

- a) der neuen nach der Reorganisation der volkseigenen Wirtschaft zuständigen Stelle (Kreis, WB, Hauptverwaltung des Ministeriums der Deutschen Demokratischen Republik usw.),
- b) dem zuständigen Stadt- bzw. Landkreis (Abteilung Planung und Materialversorgung),
- c) dem Amt für Arbeit.

Dabei sind die Neueinstellungen an Lehrlingen 1951 nach Berufen zu untergliedern.

(2) Wenn durch die Verordnungen über die Reorganisation der volkseigenen Wirtschaft für Betriebe bzw. Institutionen nach dieser Reorganisation neue Rechtsträger zuständig sind, so sind sämtliche Planunterlagen von den bisher zuständigen Rechtsträgern den neuen Rechtsträgern (sinngemäß § 11) zu übergeben.

(3) Die Stadt- bzw. Landkreise fassen die Bestätigungen der in der örtlichen Industrie verbleibenden VEB zu einem Plan zusammen und geben eine Ausfertigung dieses Planes an die Hauptabteilung Wirtschaftsplanung der zuständigen Landesregierung.

Die Landesregierungen stellen die Kreispläne zu einem Landesplan zusammen und reichen diesen Plan auf dem Formblatt 0503 der Staatlichen Plankommission ein.

(4) Von den WB sind die von den Betrieben gemeldeten Neueinstellungen an Lehrlingen, entsprechend der Systematik der Berufe des Ministeriums für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik, nach Berufsordnungen zusammengefaßt, an die zuständigen Fachministerien bzw. Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik weiterzumelden.

Die Fachministerien bzw. Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik haben auf Grund der von den WB einzureichenden Gesamtpläne einen Plan, der getrennt die Arbeitskräfte in den direktgeleiteten Betrieben und in den in WB zusammengefaßten volkseigenen Betrieben ausweist, zu erstellen und der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

## § 35

(1) Die Ämter für Arbeit der Stadt- und Landkreise fassen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Planung und Materialversorgung die Bestätigungen der volkseigenen Industriebetriebe ihres Bereiches, getrennt nach den zentralgeleiteten und örtlichen VEB, zu Kreisplänen in fünffacher Ausfertigung zusammen. Dabei ist eine Untergliederung nach Industriegruppen der Schlüsselliste zum Produktionsplan 1951 zuzüglich der Industriegruppe Bauindustrie auf je einem Formblatt 0551 B vorzunehmen.

Außerdem ist für die Betriebe der übrigen Wirtschaftszweige, Handel, Landwirtschaft, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen, ebenfalls ein Kreisplan auf Formblatt 0551 B aufzustellen.

(2) Eine Ausfertigung dieser Kreispläne ist an die Abteilung Planung und Materialversorgung der Stadt- bzw. Landkreise weiterzureichen. Außerdem sind die Zusammenfassungen in dreifacher Ausfertigung an die Hauptabteilung Arbeit des Fachministeriums der Landesregierung zu übergeben.

Die Hauptabteilung Arbeit des Fachministeriums der Landesregierung faßt diese Kreispläne zu einem Landesplan zusammen und überreicht

- a) eine Ausfertigung an die Hauptabteilung Wirtschaftsplanung,
- b) eine weitere Ausfertigung an das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik.

Jeder Zusammenstellung ist eine Ausfertigung der einzelnen Kreispläne beizufügen.

Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik stellt die Pläne der Länder zusammen und übergibt diese Zusammenstellung als Plan für die Republik mit einer Ausfertigung der Pläne der Länder an die Staatliche Plankommission.

## § 36

(1) Von den Ämtern für Arbeit der Kreise sind für das III. und IV. Quartal 1951 unter Verwendung der laufenden Statistiken und der Bestätigung aus den Planaufgaben Arbeitskräftebilanzen (dreifach) aufzustellen. Ein Exemplar verbleibt im Amt für Arbeit des Kreises, zwei Exemplare sind der Hauptabteilung Arbeit des Fachministeriums des Landes zu übergeben. Die Hauptabteilung Arbeit des Fachministeriums der Landesregierung stellt aus den Bilanzen der Kreise eine Arbeitskräftebilanz für die Landesebene auf und überreicht diese in zwei-